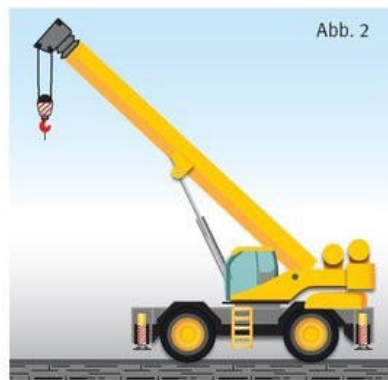


## Teleskopstapler



Teleskopstapler (auch z.B. als Teleskoplader, Teleskoparmstapler oder Telehandler bezeichnet) erhalten aufgrund der universellen Einsatzmöglichkeiten immer mehr Einzug auf Baustellen, in der Land- und Forstwirtschaft, aber auch in stationären Betrieben. Der Vorteil der enormen Flexibilität des Grundgerätes ergibt sich aus der veränderbaren Reichweite durch den Teleskoparm in Verbindung mit unterschiedlichen Anbaugeräten (auswechselbare Ausrüstung). Auch Ausführungen mit drehbarem Oberwagen erweitern den Einsatzbereich signifikant. Diese unterschiedlichen Konfigurationsmöglichkeiten decken folglich ein breites Spektrum an bestimmungsgemäßer Verwendung ab, wie z.B. die Funktion eines Staplers (Abb.1), eines Kranes (Abb.2), einer Hubarbeitsbühne (Abb.3) oder eines Radladers (Abb.4).



Solche Maschinen fallen generell in den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und müssen die dort beschriebenen Anforderungen für Sicherheit und Gesundheit einhalten. Hersteller dieser Maschinen müssen in ihrer Betriebsanleitung beschreiben, für welche Anbaugeräte das Grundgerät ausgelegt und damit zugelassen ist. Die unterschiedliche bestimmungsgemäße Verwendung dieser Maschinen birgt differenzierte Gefährdungen, die seitens der Hersteller zu berücksichtigen sind. Dafür erforderliche technische Erweiterungen des Grundgerätes müssen die Anforderungen der Maschinenrichtlinie einhalten. Hilfreiche Hinweise zu erforderlichen Nachrüstungen hinsichtlich der Bau- und Ausrüstungsbestimmungen können aus den entsprechenden harmonisierten Normen abgeleitet werden.



## Anbauteile und Praxis



Alle Anbauteile (z.B. Arbeitsbühne, Winde) zur Erweiterung der bestimmungsgemäßen Verwendung fallen bei diesen Maschinen generell als „auswechselbare Ausrüstung“ auch in den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Hierbei werden diese Anbauteile mittels Schnellwechseleinrichtung mit dem Grundgerät kombiniert. Ein eigenes Konformitätsbewertungsverfahren mit dem Ergebnis einer korrekten EG-Konformitätserklärung ist insofern bindend. Verpflichtend für den Betreiber solcher Geräte ist es demnach, beim Kauf einer neuen auswechselbaren Ausrüstung (z.B. Arbeitsbühne) zu prüfen, ob das Grundgerät diese Erweiterung bestimmungsgemäß zulässt. Ist dies nicht der Fall, muss der Betreiber des Gesamtgerätes (Grundgerät einschließlich auswechselbarer Ausrüstung) ein neues Gesamtkonformitätsbewertungsverfahren gemäß

Maschinenrichtlinie durchführen.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Arbeitsbühnen verwendet werden, die auf die Gabelzinken des Teleskopstaplers aufgesteckt werden. Dies entspricht nicht dem Stand der Technik und ist nicht zulässig (vgl. dazu auch TRBS 2121-4). Es sind ausschließlich Arbeitsbühnen als „auswechselbare Ausrüstung“ zu verwenden, die mittels Schnellwechsellvorrichtung mit dem Grundgerät kombiniert werden. Bei einer solchen Kombination wird das Gesamtgerät formal zu einer Hubarbeitsbühne. Die vorliegenden Gefährdungen müssen gemäß dem Stand der Technik mit Maßnahmen belegt sein. Bei dieser Konstellation wird in der Regel die harmonisierte Norm DIN EN 280 „Fahrbare Hubarbeitsbühnen“ herangezogen. Die Steuerung erfolgt dann ausschließlich durch den Bediener innerhalb der Arbeitsbühne; die Kippfunktion ist gesperrt.

## Gefährdungen und Gefährdungsbeurteilung

Aufgrund der unterschiedlichen Gefährdungen, die primär von den möglichen Rüstzuständen abhängen, werden auch spezifische Anforderungen an die Qualifikation der Bediener gestellt. Hierbei muss der Unternehmer sich davon überzeugen, dass die Arbeitsmittel nur von denjenigen verwendet werden, die entsprechend qualifiziert, unterwiesen und ggf. gemäß §7 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ beauftragt sind. Berufsgenossenschaftliche Grundsätze hinsichtlich der Anforderungen an die erforderliche Qualifikation ergeben sich z.B. aus den folgenden Schriften:

- DGUV Grundsatz 308-009 – Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern (Link: [http://publikationen.dguv.de/dguv/udt\\_dguv\\_main.aspx?FDOCUID=26506](http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=26506))
- DGUV Grundsatz 308-008 – Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen  ([http://docreader.readspeaker.com/docreader/?cid=cbmpo&lang=de\\_de&url=https://www.bghm.de/fileadmin/user\\_upload/Arbeitsschuetzer/Gesetze\\_Vorschriften/Grundsaeetze/308\\_008.pdf](http://docreader.readspeaker.com/docreader/?cid=cbmpo&lang=de_de&url=https://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsschuetzer/Gesetze_Vorschriften/Grundsaeetze/308_008.pdf))
- DGUV Grundsatz 309-003 – Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern  ([http://docreader.readspeaker.com/docreader/?cid=cbmpo&lang=de\\_de&url=https://www.bghm.de/fileadmin/user\\_upload/Arbeitsschuetzer/Gesetze\\_Vorschriften/Grundsaeetze/309\\_003.pdf](http://docreader.readspeaker.com/docreader/?cid=cbmpo&lang=de_de&url=https://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsschuetzer/Gesetze_Vorschriften/Grundsaeetze/309_003.pdf))

Anforderungen an die wiederkehrende Prüfung seitens des Betreibers ergeben sich aus den Unfallverhütungsvorschriften und der Betriebssicherheitsverordnung. Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung sind Fristen für die Prüfungen aller Arbeitsmittel festzulegen. Diese Prüfungen sind mindestens einmal jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß Herstellerangaben durchzuführen. Beim möglichen Einsatz als Kran (Teleskopstapler mit Winde) ist zudem eine regelmäßige Prüfsachverständigenprüfung gemäß DGUV Vorschrift 52 und BetrSichV durchzuführen. Eine Kopie des letzten Prüfberichtes ist in diesem Fall auf dem Fahrzeug mitzuführen.

## Weiterführende Informationen und Downloads

### Gesetze, Vorschriften und Technische Regeln

#### DGUV-Veröffentlichungen

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 52 „Krane“  ([http://docreader.readspeaker.com/docreader/?cid=cbmpo&lang=de\\_de&url=https://www.bghm.de/fileadmin/user\\_upload/Arbeitsschuetzer/Gesetze\\_Vorschriften/BG-Vorschriften/Vorschrift\\_52.pdf](http://docreader.readspeaker.com/docreader/?cid=cbmpo&lang=de_de&url=https://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsschuetzer/Gesetze_Vorschriften/BG-Vorschriften/Vorschrift_52.pdf))
- DGUV Vorschrift 54 „Winden, Hub- und Zuggeräte“  ([http://docreader.readspeaker.com/docreader/?cid=cbmpo&lang=de\\_de&url=https://www.bghm.de/fileadmin/user\\_upload/Arbeitsschuetzer/Gesetze\\_Vorschriften/BG-Vorschriften/Vorschrift\\_54.pdf](http://docreader.readspeaker.com/docreader/?cid=cbmpo&lang=de_de&url=https://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsschuetzer/Gesetze_Vorschriften/BG-Vorschriften/Vorschrift_54.pdf))
- DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“  ([http://docreader.readspeaker.com/docreader/?cid=cbmpo&lang=de\\_de&url=https://www.bghm.de/fileadmin/user\\_upload/Arbeitsschuetzer/Gesetze\\_Vorschriften/BG-Vorschriften/Vorschrift\\_68.pdf](http://docreader.readspeaker.com/docreader/?cid=cbmpo&lang=de_de&url=https://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsschuetzer/Gesetze_Vorschriften/BG-Vorschriften/Vorschrift_68.pdf))
- Arbeitsschutz Kompakt 108 „Arbeiten mit Teleskopstaplern“

#### Normen

---

BGHM  
Isaac-Fulda-Allee 18  
55124 Mainz  
Tel 0800 999 00 800

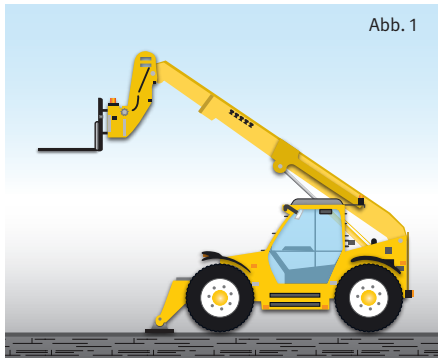


Abb. 1

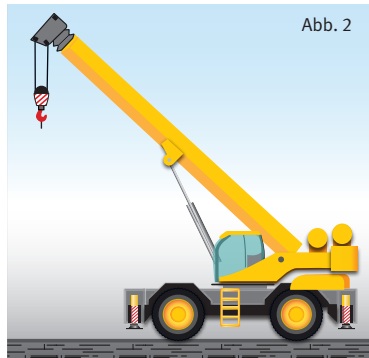


Abb. 2

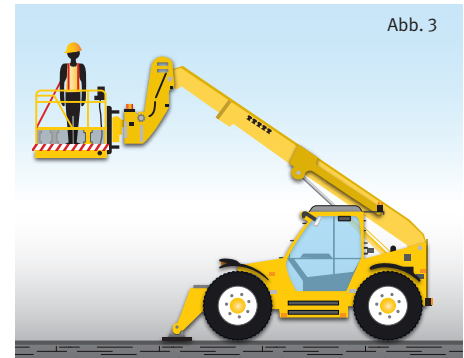


Abb. 3

#### Bauarten:

- Teleskopstapler mit starrem Oberwagen
- Teleskopstapler mit drehbarem Oberwagen

#### Gängige Rüstzustände:

- Teleskopstapler ausgerüstet mit Gabelzinken, Lasthaken oder Schaufel (siehe Abb. 1)
- Teleskopstapler ausgerüstet mit Winde (Einsatz als Mobilkran) (siehe Abb. 2)
- Teleskopstapler ausgerüstet mit Arbeitsbühne (Einsatz als Hubarbeitsbühne) (siehe Abb. 3)

#### Aufgaben des Unternehmers/der Unternehmerin:

Für den jeweiligen Rüstzustand:

- Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung und Rettungskonzept (bei Hubarbeitsbühnenbetrieb!) erstellen.
- Geeignete Bedienpersonen auswählen.
- Bedienpersonen betrieblich unterweisen (gerätebezogener Teil und verhaltensbezogener Teil).
- Bedienpersonen schriftlich beauftragen.

#### Anforderungen an Bedienpersonen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Körperliche, geistige und charakterliche Eignung
- Befähigungsnachweis für den jeweiligen Rüstzustand vorhanden
- Geräte- und verhaltensbezogen unterwiesen, mit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Teleskopstaplers und der Anbaugeräte vertraut
- Vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin schriftlich beauftragt

#### Vor dem Einsatz:

- Unterlagen einsehen (Betriebsanleitung, Prüfprotokolle).
- Anbaugeräte müssen geprüft und für den Teleskopstapler zugelassen sein.
- Arbeitstäglich Sicht- und Funktionsprüfung des Teleskopstaplers und der Anbaugeräte durchführen.
- Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Bodens beachten.
- Gewicht von Lasten feststellen.
- Eindeutige Signale mit dem Anschlag-/Einweisungspersonal vereinbaren.
- Fahrweg kontrollieren (Gruben, Böschungen, Kanäle oder Schächte).
- Gegenseitige Gefährdungen auf der Baustelle ausschließen und unter Umständen Arbeitsbereiche absperren.
- Anbaugeräte dürfen nur beim innerbetrieblichen Transport am Geräteträger verbleiben.

#### Während des Einsatzes:

- Sicherheitsschuhe und, bei Bedarf, Schutzhelm und Warnkleidung tragen.
- Teleskopstapler nur auf tragfähigem Untergrund verfahren und abstützen.
- Die Bedienperson muss die Fahrbahn und den durchzufahrenden Raum überblicken; sonst muss der Fahrbereich durch Einweisungspersonal gesichert werden.
- Während der Fahrt Ausleger nicht anheben.
- Auf ausreichenden Abstand zu elektrischen Freileitungen achten (mindestens 5 m bei unbekannter Spannung).
- Auf ausreichenden Sicherheitsabstand bei geböschten Baugruben und Gräben achten:
  - bis 12 t Gesamtgewicht > 1 m
  - über 12 t Gesamtgewicht > 2 m

- Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zu festen Teilen der Umgebung einhalten.
- Anbaugeräte nur nach den Vorgaben des Herstellers verwenden.
- Beim Wechsel von Anbaugeräten mit Schnellwechseleinrichtung die Verriegelung überprüfen.
- Bei der Lastaufnahme das Tragfähigkeitsdiagramm beachten; beim Ansprechen der Überlastwarneinrichtung nur noch lastmomentsenkende Bewegungen durchführen oder Last absetzen.
- Beim Verfahren Last dicht über dem Boden führen, Ausleger so weit wie möglich einziehen.
- Pendeln der Last mithilfe kontrollierter, gleichmäßiger Bewegungen vermeiden.
- Personen dürfen sich nicht im Gefahrenbereich (unter der Last, unter dem Ausleger oder im Fahrbereich) aufhalten, sonst ist der Betrieb zu unterbrechen.
- Bei Gewitter und höheren Windgeschwindigkeiten (siehe Bedienungsanleitung) ist der Betrieb einzustellen.

#### Betrieb mit Gabelzinken

- Auf gleichmäßige Belastung der Gabelzinken achten und Gabelzinkenabstand der Last anpassen.
- Lasten nicht direkt an die Gabelzinken hängen. Falls erforderlich geeignete Anbaugeräte (Lasthaken, Winde, etc.) verwenden.

#### Betrieb mit Arbeitsbühne

- Arbeitsbühne nur bei Teleskopstaplertypen verwenden, die gemäß der zugehörigen Arbeitsbühnen-Betriebsanleitung zugelassen sind. Der Teleskopstapler muss für den Hubarbeitsbühnenbetrieb vorgesehen sein (siehe Teleskopstapler-Betriebsanleitung).
- Bedienung darf nur aus der Arbeitsbühne möglich sein. Die Steuerung des Teleskopauslegers und des Fahrwerks vom Fahrplatz aus muss verriegelt sein.
- Befestigung der Arbeitsbühne am Teleskopstapler kontrollieren. Auf Funktion der Notabblasseinrichtung achten.
- PSA gegen Absturz, geeignet für Hubarbeitsbühnen, tragen (Gefahr des Peitscheneffektes).

Hinweis:

Die Verwendung nicht-integrierter Arbeitsbühnen (auf Gabelzinken montiert) ist unzulässig.

#### Betrieb mit Lasthaken, Winde

- Nur Lasthaken mit Hakensicherung verwenden.
- Haken und Hakenausleger nicht überlasten, Tragfähigkeitsdiagramm beachten.
- Bei Auslegern mit Winde muss ein Hubnotenschalter vorhanden sein.

#### Nach dem Einsatz:

- Bei Arbeitsende Ausleger einfahren und absenken, Last absetzen.
- Feststellbremse anziehen und Fahrzeug gegen unbefugte Benutzung sichern (Schlüssel abziehen).
- Darauf achten, dass Verkehrswege freigehalten sind.
- Nicht vom Fahrzeug abspringen!

#### Weitere Informationen:

- Betriebssicherheitsverordnung
- TRBS 2111-1 „Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln“
- TRBS 2121-4 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Ausnahmeweises Heben von Beschäftigten mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln“
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 52 „Krane“
- DGUV Vorschrift 54 „Winden, Hub- und Zugeräte“
- DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“
- DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.8 „Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“
- DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“
- DGUV Grundsatz 308-009 „Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern“
- DIN 4124 „Sicherheitsabstände zu Baugruben und Gräben“



Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.bghm.de](http://www.bghm.de)

Alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken: BGHM



## **DGUV-G 308-009 Grundsatz 308-009 Pflichtschulung (seit April 2016 gültig zu sofort)**

geländegängige Teleskopstapler Stufe 1 / 2a / 2b von 1 bis 4 Tage je nach Vorkenntnissen nur 1 Tag.

„**Neu ist die Gültigkeit der DGUV-Vorschrift für alle Branchen**, das heißt auch die Landwirtschaft. Generell fällt jeder gewerblich produzierende Betrieb ab einem Angestellten unter die Auflagen. Es existiert nur ein sehr enges Fenster an Ausnahmen. Lediglich der Landwirt ohne einen Angestellten, der den Teleskopen selber nutzt, zählt dazu. Über seine Pflicht zur Risikobewertung kann er die Notwendigkeit eines Bedienerscheins bzw. Pflicht Zertifikat zur Schulung eigenständig einschätzen.“

**Falsche Aussage in der Presse:** Er wird mit einer laut DGUV-Auskunft angenommenen Einführungszeit von maximal zwei Jahren für alle Nutzer verbindlich. Hat da keiner gesagt war die Antwort die wir bekommen haben, fragen Sie aber selber den DGUV Fachbereich dazu. Herrn Gaub <http://www.dguv.de/fbhl/index.jsp>

**Geprüfter Teleskopfahrer, Sicherer Umgang mit Teleskop-Maschinen**, Führerschein, Fahrausweis, Fachausweis, Befähigungsnachweis, Bedienerausweis, Bedienernachweis für Teleskop-Maschine, Teleskopmaschinen wie: Merlo Roto, JCB Manitou, MTR Sennebogen, Sambrom, Liebherr, Dieci Rotor nach DIN EN 1459 1459-1 1459-2 usw. seit vielen Jahren SmS und AMS zertifiziert der Kurs.

Als Nachweis der Fachkunde für die Durchführung von fachgerechten Arbeiten im Umgang mit der Maschine (nach der TRBS 2111) und den sicherheitsgerechten Einsatz von geländegängigen Teleskopmaschinen samt Anbaugeräten wie Arbeitsplattform (sprich Mannkorb Staplerzinken Ladeschaufel Windenbetrieb usw. nach der DGUV-G 308-009 Vorgabe Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern englisch rough terrain Telescopic Loader deutsch gelände Teleskoplader oder auch Geländestapler siehe auch hier

<https://www.komnet.nrw.de/sitertools/dialog/14749>

### **Wer darf Schulen ???**

Nur ein speziell für Teleskopstapler geschulter und geprüfter Ausbilder darf die Schulungen durchführen. Ausbilder nur für Hubarbeitsbühnen (nach DIN EN 280) und Baumaschinenausbilder dürfen die Schulungen und die damit verbundene Prüfung nicht abnehmen, da ein Teleskopstapler nach DIN EN 280 keine Hubarbeitsbühne ist. Damit fällt der Stapler auch nicht unter die BGG 966 neue DGUV-G 308-008 und für International die BSi-ISO 18878-2004 usw. Sie fällt unter z.B. die TRBS 1111 TRBS 2121 Punkt 4.2 DGUV Regel 101-005 bisher BGR 159.

Laut dem alten Leiter vom Fachausschuss Hebezeuge der BG HM Sicherheits Ing. Jürgen Koop und Dipl.-Ing. Walter Ensinger von der BG Bau ist es entweder ein Stapler oder evtl. ein Kran (siehe auch die Normen) und eher selten eine EBM Erdbaumaschine (siehe auch hier) z. B. Kramer Paus Weidemann Wacker od. Schäfflerlader da ja eine EBM nach der DIN EN 474 Teil 3 ist).

Ein Anbaugerät, wie eine Schaufel, machen aus einen Teleskopstapler keinen Lader nach der Norm DIN EN 474 Teil 3 und eine Palettengabel aus einen Radlader kein Stapler nach der Norm DIN EN 1459. Auch ein Arbeitskorb am Lader, Bagger oder Stapler bzw. Bühnenbetrieb am Teleskopgerät, wie am Merlo oder Manitou, macht daraus keine Hubarbeitsbühne nach der DIN EN 280 Gruppe A oder B.

Unter einem Radlader versteht der Anwender ein Gerät mit einer Schaufel zum Aufnehmen von z. B. Schüttgütern (Baumaschine gem. DIN EN 474 alte BGR 500 Kapitel 2.12).

Ein Stapler wird z. B. in der Lagerlogistik mit Gabeln zum Bewegen und Stapeln von Paletten in Fabrikhallen gesehen (Flurförderzeuge z.B. die alte BGV D27 DIN EN ISO 3691).

**Übrigens, der HERKULES** Teleskopstapler war der erste drehbare Teleskopstapler der Welt, von der kleinen aber feinen Firma Jakob Fahrzeugbau AG aus der Schweiz.

**Der Grundsatz findet auch keine Anwendung auf Staplern mit veränderlicher Reichweite nach DIN EN ISO 3691**, die z.B. mit einem Spreader zum Containertransport ausgerüstet sind, und andere Telestapler nach der EN ISO 3691 wie der MaxTruck 2T der fällt auch nicht unter der DGUV-G 308-009 für EN 1459 Geräte, sondern unter der Industriestapler Vorgabe DGUV-G 308-001 für EN ISO 3691 Geräte wie auch von JCB der Teletruck TLT, der Takraf Teleskopstapler usw., und zusätzlich unter Hubarbeitsbühne Vorgaben nach dem DGUV-G 308-008 wie der Boomlader von Meiss auch, da aber erst nach der Ausbildung für Gelände Teleskopstapler EN 1459 nach dem Grundsatz 308-009 plus Arbeitsbühennachweis nach EN 280 Gruppe B Grundsatz 308-008 usw.

**Anmerkung:** Der Hermann PAUS Teleskop-Schwenklader TSL 8.7 fällt unter zwei Vorgaben wie auch von anderen Herstellern div. Geräte, die DGUV Regel 100-500 Kap. 2.12 und dem DGUV Grundsatz 308-008, da er bei der CE Konformitätserklärung unter der DIN EN 474 Teil 3 und bei der DIN EN 280 unter Gruppe B Geräte fällt als Selbstfahrende Hubarbeitsbühne, wie auch der MaxTruck Teleskopstapler unter der DIN EN ISO 3691 mit dem DGUV Grundsatz 308-001 und unter der DIN EN 280 Gruppe B Geräte fällt da gilt der Grundsatz 308-008, ebenso der Meiss Boomlader der vor April 2016 unter dem Grundsatz 308-001 fällt und seit April 2016 unter dem Grundsatz 308-009 und zusätzlich unter dem Grundsatz 308-008 schon immer drin ist. Dann gibt es auch Hersteller wie Sennebogen die teilweise bis zu 4 Hauptnormen nennen in der Konformitätserklärung wie: Krane Grundsatz 309-003 Teleskopstapler, Hubarbeitsbühne und Baumaschine Bagger da ist das Durcheinander noch größer.

**Viele Verleiher oder Schulungsfirmen mit schlechten Fachwissen erzählen:** Für die Zusatzqualifikation 2b mit Arbeitskorb verweisen wir auf die IPAF-Schulung oder auf den Hubarbeitsbühnen Bedienerschein - das ist Quatsch hoch drei da der Teleskopstapler mit Mankorb oder Arbeitskorb keine selbstfahrende Hubarbeitsbühne ist nach der Maschinenverordnung sondern nur die Sicherheitsüberwachung danach hat, wenn er vom Korb aus Steuern kann aber nicht fahren kann - nicht so wie beim MaxTruck Herman Paus oder Meiss Boomlader usw. diese Geräte haben eine Doppel Zulassung, der Normale Teleskopstapler aber von Merlo Manituo Böls HKL Dieci Systemlift Beyer Cramer usw. Mietservice nur nach der DIN EN 1459 Teile 1-5 und nicht noch zusätzlich DIN EN 280 Gruppe B zudem heißt das auch nicht Teleskopklader-Schulung sondern Teleskop Stapler geländegängig Lader kommt aus der DIN EN 474 Teil 3 Norm für Erdbaumaschinen wie der Paus Schwenklader mit Teleskop oder auch der Mustang Weidemann Schäffer Teleradlader usw. da braucht man einen Radladerschein mit Zertifikat und nicht Teleskopstaplerschein mit Zertifikat. Ebenso die falsche Aussage von div. Anbietern wie Zimmermann Potthast LTS Wagner usw. sogar Merlo selber und sogar in der Presse wie beim Feuerwehrkran das der DGUV Grundsatz 308-009 eine Übergangsfrist von 2 Jahre Zeit hätte - Die Übergangsfrist der DGUV 308-009 endet am 01.04.2018 - ist Quatsch - hat der Fachbereich der BGHW nie gesagt oder geschrieben, sondern Feb. 2016 Ausgabe gültig zum April 2016 ohne Übergangsfristen zudem heißt das auch DGUV-G bzw. Grundsatz und nicht nur DGUV 308-009. Drum buchen Sie Ihren Kurs bei uns im / am Hause Deutschlands einziger EU VET Zertifizierter Trainer dafür und für andere Gerätebauarten.

mehr Infos auf [www.teleskopmaschinen.net](http://www.teleskopmaschinen.net)

**selber Ausbilder werden:** [www.ausbilder-teleskopstapler.de](http://www.ausbilder-teleskopstapler.de)